



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

---

**2013/0110(COD)**

11.12.2013

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne  
(COM(2013)0207 – C7-0103/2013 – 2013/0110(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sharon Bowles

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der von der Kommission vorgelegte Gesetzesvorschlag dient der Überarbeitung der kürzlich angenommenen Rechnungslegungsrichtlinie 2013 mit dem Ziel, die Erklärung zur Unternehmensführung in Bezug auf die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen aussagekräftiger zu gestalten und sicherzustellen, dass sie zumindest wesentliche Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie zur Diversität enthält.

Die Verfasserin begrüßt es, dass die Kommission die Transparenz der Berichterstattung großer Unternehmen in der EU verbessern möchte, wenngleich sie dieses Vorhaben erst nach der Annahme der Rechnungslegungsrichtlinie in Angriff genommen hat, und schlägt weitere Verbesserungen am Kommissionsvorschlag vor.

### **Nach Ländern untergliederte Rechnungslegung**

Vor dem Hintergrund der Ausführungen von Kommissionsmitglied Barnier<sup>1</sup> und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Mai dieses Jahres<sup>2</sup> sollte die Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinie 2013 auch die obligatorische nach Ländern untergliederte Rechnungslegung (Country-by-Country Reporting (CBCR)) für alle großen EU-Unternehmen umfassen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen und Investoren sicherzustellen. Ferner muss die nach Ländern untergliederte Rechnungslegung angemessen definiert werden, damit klar ist, was darunter zu verstehen ist und wie sie angewandt werden sollte. Die einschlägige Berichterstattung sollte – ebenso wie in der Eigenkapitalrichtlinie für Banken (CRD IV) festgelegt – der Prüfung unterliegen.

### **Sorgfaltspflichten**

Eine größere Transparenz bei den Informationen, die Unternehmen in ihrem Jahresabschluss zusammenstellen, führt zu einer besseren Unternehmenspraxis und mehr Nachhaltigkeit. Ausgehend von den Offenlegungsanforderungen, die die Kommission ihnen im Hinblick auf detaillierte Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung auferlegen will, sollten EU-Unternehmen in all den genannten Bereichen auch solide Maßnahmen zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflicht für die Lieferkette treffen, um die Risiken nicht nur für sich selbst, sondern auch für den Mitgliedstaat oder den Drittstaat zu mindern, in dem sie tätig sind. Dies hat in Anbetracht der jüngsten Skandale im Zusammenhang mit den Lieferketten, wie dem Betrug mit falsch deklariertem Fleisch und dem Einsturz eines Gebäudes in Savar (Bangladesch), die sich dieses Jahr ereignet haben, an Bedeutung gewonnen.

### **Steuerplanungsmaßnahmen**

Eine aggressive Steuerplanung hat nachteilige Auswirkungen sowohl auf den Binnenmarkt als auch auf die Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten.

---

<sup>1</sup> Siehe die Erklärung von Kommissionsmitglied Barnier vom 12. Juni 2013: [http://ec.europa.eu/commission\\_2010-2014/barnier/headlines/speeches/2013/06/20130612\\_en.htm](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/barnier/headlines/speeches/2013/06/20130612_en.htm).

<sup>2</sup> Abrufbar unter: [http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/de/ec/137215.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/137215.pdf).

Daher unterbreitet die Verfasserin zwei Vorschläge, die darauf gerichtet sind, die Ausweitung solch komplizierter Steuerplanungsstrukturen einzudämmen. Der erste Vorschlag lautet, mehr Transparenz für Investoren vorzuschreiben und große EU-Unternehmen aufzufordern, ihre Steuerplanungsmaßnahmen und den allgemeinen Inhalt der steuerlichen Ratschläge offen zu legen, die ihnen von Beratungsunternehmen erteilt werden. Zweitens sollten die Mitgliedstaaten ermutigt werden, im Einklang mit den Empfehlungen der Kommission vom 6. Dezember 2012<sup>1</sup> allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung (General Anti-Avoidance Rules (GAAR)) einzuführen.

### **Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich des Vorschlags wurde dahingehend verschärft, dass Gesellschaften, die eine Bilanzsumme von 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz ab 40 Mio. EUR nach Steuern aufweisen, die geforderten nichtfinanziellen Informationen unabhängig von der Zahl der Mitarbeiter offen legen sollen. Der Grund dafür ist, dass einige Unternehmen in den Ländern, in denen sie tätig sind, erheblichen Einfluss ausüben können, auch wenn sie im Verhältnis zu ihrer finanziellen Größe eine geringere Zahl von Mitarbeitern beschäftigen, und dass sie deshalb nicht von den Regelungen ausgenommen werden sollten.

### **Bestehende Rahmenwerke**

Der Vorschlag nimmt Bezug auf internationale, europäische und nationale Rahmenwerke und Leitlinien, an denen sich EU-Unternehmen bei der nichtfinanziellen Offenlegung ausrichten können. Die Berichterstatterin spricht sich dafür aus, dass Unternehmen generell bestimmte Rahmenwerke als Leitlinien zugrunde liegen sollen.

Es sollte ihnen nach wie vor freistehen, über die Festlegungen der empfohlenen Leitlinien hinauszugehen, die jedoch nach Möglichkeit als Mindestvorgaben dienen sollten.

### **Rechnungsprüfung**

Die Berichterstatterin empfiehlt, dass die Kommission die geforderten Maßnahmen zur nichtfinanziellen Offenlegung als Teil des Lageberichts einstuft.

Die nach Ländern untergliederte Berichterstattung sollte der Prüfung unterliegen, um das Vertrauen der europäischen Investoren zu stärken, aber auch im Interesse einer größeren Kohärenz mit den einschlägigen Anforderungen für Banken (CBCR), die in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) festgelegt sind.

### **Die besondere Verantwortung der Finanzinstitute**

Da es sich hierbei um eine Stellungnahme des ECON handelt, ist besonders darauf hinzuweisen, dass das Finanzsystem und dessen Institute einen spezifischen, allumfassenden Einfluss auf die Gesellschaft insgesamt haben.

Daher haben die Finanzinstitute eine Sorgfaltspflicht und müssen sicherstellen, dass ihre Unternehmensführung und Verhaltenskodizes mit dieser Position im Einklang stehen; ferner

---

<sup>5</sup>Abrufbar unter:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/tax\\_fraud\\_evasion/c\\_2012\\_8806\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/tax_fraud_evasion/c_2012_8806_de.pdf).

sollten sie einen Bericht über ihre besondere Verantwortung („Special Responsibility Report“) erstellen und veröffentlichen, der Informationen darüber enthält, wie sie ihrer besonderen Verantwortung bei der Ausbildung des Personals Rechnung tragen und über welche Systeme für die Aufsichtsarbitrage und welche Warnmechanismen sie verfügen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Titel 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der *Richtlinien*  
*78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates*  
im Hinblick auf die Offenlegung  
nichtfinanzieller und die Diversität  
betreffender Informationen durch  
bestimmte große *Gesellschaften* und  
Konzerne

(Text von Bedeutung für den EWR)

##### *Geänderter Text*

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der *Richtlinie 2013/34/EU*  
im Hinblick auf die Offenlegung  
*finanzieller*, nichtfinanzieller und die  
Diversität betreffender Informationen  
durch bestimmte große *Unternehmen* und  
Konzerne

(Text von Bedeutung für den EWR)

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) In ihrer Mitteilung an das Europäische  
Parlament, den Rat, den Europäischen  
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den  
Ausschuss der Regionen vom 13. April  
2011 mit dem Titel „ Binnenmarktakte -  
Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum  
und Vertrauen - Gemeinsam für neues

AD\1012856DE.doc

##### *Geänderter Text*

(1) In ihrer Mitteilung an das Europäische  
Parlament, den Rat, den Europäischen  
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den  
Ausschuss der Regionen vom 13. April  
2011 mit dem Titel „ Binnenmarktakte -  
Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum  
und Vertrauen - Gemeinsam für neues

5/43

PE519.575v03-00

Wachstum“ stellt die Kommission fest, dass die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen aller Branchen verbessert werden muss, um gleiche Regeln für alle zu gewährleisten.

---

<sup>9</sup> COM(2011)0206 *final* vom 13. April 2011.

Wachstum“<sup>9</sup> stellt die Kommission fest, dass die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen aller Branchen verbessert werden muss, um gleiche Regeln für alle zu gewährleisten.

---

<sup>9</sup> COM(2011)0206 *endgültig* vom 13. April 2011.

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Notwendigkeit, die Offenlegung sozialer und ökologischer Informationen durch Unternehmen durch Vorlage eines Gesetzesvorschlags in diesem Bereich zu verbessern, wurde in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ bekräftigt.

---

<sup>10</sup> COM(2011)0681 *final* vom 25. Oktober 2011.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Notwendigkeit, die Offenlegung sozialer und ökologischer Informationen durch Unternehmen durch Vorlage eines Gesetzesvorschlags in diesem Bereich zu verbessern, wurde in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ bekräftigt.

---

<sup>10</sup> COM(2011)0681 *endgültig* vom 25. Oktober 2011.

### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(3a) Aufgrund der beherrschenden Rolle des Finanzsystems gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft haben die Finanzinstitute eine Sorgfaltspflicht und***

*eine besondere Verantwortung für das Finanzsystem und dessen Einfluss auf die Gesellschaft. Diese besondere Verantwortung entspricht der besonderen Verantwortung eines beherrschenden Unternehmens in Bezug auf sein Verhalten, auch wenn die beherrschende Rolle nicht durch eine wettbewerbspolitische Analyse belegt ist. In Anerkennung dieser Tatsache sollten Finanzinstitute einen Bericht über ihre besondere Verantwortung („Special Responsibility Report“) erstellen und veröffentlichen, in dem sie die Vorgehensweisen darlegen, mit denen sie diesen Erwägungen Rechnung tragen.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3b) Zur Sicherung des Vertrauens der Bürger der EU in Unternehmen erscheint eine höhere Transparenz bezüglich der Tätigkeit großer Gesellschaften unerlässlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den/die Namen der Unternehmen, die Art ihrer Tätigkeit, den geografischen Standort, Umsatz, Anzahl der Beschäftigten in Vollzeiteinheiten, erzielte Gewinne, gezahlte Gewinnsteuer und erhaltene Subventionen. Eine obligatorische Berichterstattung in diesem Bereich kann daher als wichtiges Element der Verantwortung der Unternehmen gegenüber den Investoren, Interessenträgern und der Gesellschaft betrachtet werden.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Koordinierung der nationalen Bestimmungen für die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen in Bezug auf große Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist für die Interessen der **Gesellschaften**, Aktionäre und anderen Interessenträger gleichermaßen wichtig. Eine Koordinierung in diesen Bereichen ist erforderlich, da die meisten dieser Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Koordinierung der nationalen Bestimmungen für die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen in Bezug auf große Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist für die Interessen der **Unternehmen**, Aktionäre und anderen Interessenträger gleichermaßen wichtig. Eine Koordinierung in diesen Bereichen ist erforderlich, da die meisten dieser Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(4a) Es ist erwiesen, dass die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen die Managementsysteme sowie die unternehmensinternen Richtlinien verbessert und somit die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit im Bereich der Menschenrechts-, Sozial- und Umweltbelange reduziert. Es ist auch erwiesen, dass Unternehmen, die eine ordnungsgemäße Analyse und Offenlegung nichtfinanzieller Informationen betreiben, ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen, von Kostenersparnissen, leichterem Zugang zu Kapital und verbesserter Performance auf den Finanzmärkten profitieren sowie ihre stabile Marktstellung verbessern und das Risiko senken, Nachteile zu erleiden.***

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Außerdem ist es notwendig, eine gewisse rechtliche Mindestanforderung in Bezug auf den Umfang der Informationen festzulegen, die der Öffentlichkeit EU-weit von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden müssen. Lageberichte sollten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild der Politiken, Ergebnisse und Risiken des Unternehmens vermitteln.

#### *Geänderter Text*

(5) Außerdem ist es notwendig, eine gewisse rechtliche Mindestanforderung in Bezug auf den Umfang der Informationen festzulegen, die der Öffentlichkeit **und anderen Instanzen** EU-weit von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden müssen. Lageberichte sollten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild der Politiken, Ergebnisse und Risiken des Unternehmens vermitteln.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der **offen gelegten** nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten **Gesellschaften** verpflichtet sein, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, **Sozial- und Arbeitnehmerbelangen**, zur Achtung der Menschenrechte **und** zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Politiken, Ergebnisse **und Risiken in Bezug** auf diese Belange umfassen.

#### *Geänderter Text*

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der **offengelegten** nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten **Unternehmen** verpflichtet sein, in ihren Lagebericht **und, sofern dies erforderlich ist, ihre Jahresberichte** eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt- **und Sozialbelangen, zu beschäftigungsrelevanten Fragen, zur Gleichstellung der Geschlechter und** Achtung der Menschenrechte **sowie** zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte **sich auf die Lieferkette der Gesellschaft, ihre Subunternehmer und Geschäftsbeziehungen beziehen. Die Erklärung sollte** eine Beschreibung der Politiken **und** Ergebnisse **als auch eine Bewertung aller sich** auf diese Belange **beziehenden aktuellen und potenziellen**

*Risiken umfassen, wobei die gesamte Lieferkette des Unternehmens zu berücksichtigen ist.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6a) Die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen sollte auf einer risikobasierten Sorgfaltspflicht der Gesellschaft basieren, und auf die Verhinderung und Abschwächung aktueller und potenzieller negativer Auswirkungen, auf Art und Kontext von Maßnahmen sowie entsprechend der Größe der Gesellschaft auf das Gewicht der Risiken negativer Auswirkungen Bezug nehmen. Die Grundsätze der Sorgfaltspflicht wurden in den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und in den Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen umrissen, zu deren Einhaltung sich die Kommission verpflichtet hat.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6b) Sozialbelange schließen ein verantwortungsvolles Verhalten bei der Steuerplanung ein, um sicherzustellen, dass ein gerechter Steueranteil am richtigen Ort gezahlt und keine aggressive*

*Steuervermeidung betrieben wird.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6c) Zur Erhöhung der Transparenz des Zahlungsverkehrs sollte die Kommission für grenzüberschreitend tätige Unternehmen, Konzerne und Unternehmen von öffentlichem Interesse in allen Wirtschaftszweigen eine länderbezogene Berichterstattung einführen – indem sie verlangt, dass Informationen über die Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, den geografischen Standort, Umsatz, Anzahl der Beschäftigten in Vollzeiteinheiten, Gewinn oder Verlust vor Steuern, Steuern auf Gewinn oder Verlust und erhaltene staatliche Beihilfen für die Handelstätigkeiten eines Konzerns als Ganzes nach Ländern aufgeschlüsselt offengelegt werden müssen – damit die Einhaltung der entsprechenden Verrechnungspreisregelungen überprüft werden kann;***

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6d) Alle Vorfälle von besonderer Bedeutung auf Unternehmens- als auch auf Lieferkettenebene während des entsprechenden Berichtszeitraums sollten ordnungsgemäß offengelegt und in Übereinstimmung mit überprüfbaren nationalen und europäischen Standards***

*dargestellt werden;*

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6c) Verweise auf bestehende Nachhaltigkeits- und Berichtsprogramme sowie die kontinuierliche Schaffung neuer Rahmenprogramme fördern ein nachhaltiges globales Wirtschaftswachstum. Mit der zunehmenden Nachhaltigkeitsberichterstattung werden die Angleichung und Harmonisierung der Rahmenbedingungen in Anbetracht des Risikos sich widersprechender, verfehlter und konkurrierender Normen zu einer wachsenden Herausforderung. Dadurch soll für Investoren und die Gesellschaft allgemein eine Möglichkeit geschaffen werden, nichtfinanzielle Informationen eines Unternehmens zu bewerten und zu vergleichen und auf der Grundlage des wachsenden gesellschaftlichen Bewusstseins für fairen Handel und nachhaltiges Wachstum eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.***

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7) Bei der Bereitstellung dieser Informationen können sich die Gesellschaften auf Rahmenwerke, EU-basierte Rahmenwerke wie das***

***(7) Bei der Bereitstellung von nichtfinanziellen Informationen bezüglich der Einhaltung der durch Normen des Völkerrechts geschützten Rechte und***

***Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) und auf internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO) 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik und die Global Reporting Initiative stützen.***

***Werte wenden die Gesellschaften die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen an und können sich auch auf nationale Rahmenwerke, EU-basierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) und auf andere internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO) 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik und die Global Reporting Initiative stützen. Bei der Bereitstellung nichtfinanzieller Informationen stützen sich die Gesellschaften auf Rahmenwerke, EU-basierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) und auf internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte. Unternehmen sollten angeben, auf welche Rahmenwerke sich stützen.***

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Bei der Offenlegung nichtfinanzieller Informationen sollen Unternehmen klar angeben, welche Rahmenwerke und/oder Richtlinien bei der Zusammenstellung dieser Informationen angewandt wurden;***

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und effiziente Mittel vorhanden sind, mit denen die vollständige, korrekte und glaubhafte Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch die Gesellschaften gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie durchgesetzt werden kann.***

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) In der Schlusserklärung der Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen „Die Zukunft, die wir wollen“ wird die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit anerkannt und den Unternehmen nahegelegt, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen. Außerdem werden die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger ermutigt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Praktiken zu entwickeln und die Einbeziehung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen zu erleichtern.

(8) In der Schlusserklärung der Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>13</sup> wird die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit anerkannt und den Unternehmen nahegelegt, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen. Außerdem werden die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger ermutigt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Praktiken zu entwickeln und die Einbeziehung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen zu erleichtern.

<sup>13</sup> Vereinte Nationen, „The Future We Want“, Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20), A/CONF.216/L.1.

<sup>13</sup> Vereinte Nationen, „The Future We Want“, Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20), A/CONF.216/L.1.

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Zusätzlich zu den auf europäischer Ebene geförderten nichtfinanziellen Offenlegungen wurden internationale Bemühungen zur Erhöhung der Transparenz in finanziellen Berichten festgestellt. Für länderbezogene Berichte wurden für den Rohstoffsektor sowohl von der EU als auch den USA Rechtsvorschriften erlassen, während im Kontext der G8- und G20-Staaten, denen vier EU-Mitgliedstaaten angehören und bei denen die Kommission eingebunden ist, nach der Schaffung einer standardisierten Berichtsvorlage für multinationale Unternehmen verlangt wurde, in denen diese den Steuerbehörden melden, wo sie ihre Gewinne erzielen und wo auf der Welt sie Steuern zahlen. Solche Entwicklungen ergänzen die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschläge als geeignete nationale, gesamteuropäische oder internationale Maßnahmen, die den jeweiligen Zwecken sowie dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechen.***

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(10) Auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 2011 forderte der Europäische

(10) Auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 2011 forderte der Europäische

Rat eine Verringerung der Belastung durch Vorschriften, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität, während die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum darauf abzielt, die unternehmerischen Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern und ihre Internationalisierung zu fördern. Daher sollten die Offenlegungspflichten im Rahmen der **Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG** gemäß dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ nur für Großunternehmen bestimmter Rechtsformen und für Konzerne gelten.

Rat eine Verringerung der Belastung durch Vorschriften, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität, während die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum darauf abzielt, die unternehmerischen Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern und ihre Internationalisierung zu fördern. Daher sollten die Offenlegungspflichten im Rahmen der **Richtlinie 2013/34/EU** gemäß dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ nur für Großunternehmen bestimmter Rechtsformen und für Konzerne gelten.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Der Geltungsbereich dieser nichtfinanziellen Offenlegungspflichten sollte unter Bezugnahme auf **die durchschnittliche Beschäftigtenzahl, das Gesamtvermögen und den Umsatz** definiert werden. KMU sollten von zusätzlichen Anforderungen befreit werden, und die Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht sollte nur für **Gesellschaften** gelten, die **durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und** entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen.

#### *Geänderter Text*

(11) Der Geltungsbereich dieser nichtfinanziellen Offenlegungspflichten sollte unter Bezugnahme auf **den Umsatz des Unternehmens** definiert werden. KMU sollten von zusätzlichen Anforderungen befreit werden, und die Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht sollte nur für **Unternehmen** gelten, die entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen.

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 22. Mai 2013 in Brüssel die obligatorische Einführung der nach Ländern untergliederten Rechnungslegung für alle großen Gesellschaften und Konzerne im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2013/34/EU. Daher sollten große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse für eine größere Transparenz hinsichtlich der an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen offen legen, welche wesentlichen Zahlungen sie an staatliche Stellen in den Ländern geleistet haben, in denen sie ihrer Tätigkeit nachgehen. Diese Offenlegungen sollten nach Möglichkeit als Anhang zum Jahresabschluss oder zum konsolidierten Abschluss des betreffenden Unternehmens veröffentlicht werden.***

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11b) Um aggressive Steuerplanung und -vermeidung durch EU-Unternehmen einzudämmen, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Dezember 2012 betreffend aggressive Steuerplanung und dem Fortschrittsbericht der OECD vom 5. September 2013 an die G20 allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung (General Anti-Avoidance Rules (GAAR)) einführen. Darüber hinaus sollten große***

***Unternehmen in der EU auch einen Bericht über ihre Systeme zur aggressiven Steuerplanung einschließlich anderer einschlägiger Informationen veröffentlichen.***

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Einige der in den Geltungsbereich der **Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG** fallenden **Gesellschaften** und Konzerne erstellen bereits auf freiwilliger Basis nichtfinanzielle Berichte. Diese **Gesellschaften** sollten nicht verpflichtet werden, eine nichtfinanzielle Erklärung in ihren Lagebericht aufzunehmen, sofern sich der Bericht auf dasselbe Geschäftsjahr bezieht, mindestens denselben Inhalt aufweist wie in dieser Richtlinie vorgeschrieben und dem Lagebericht angefügt ist.

#### *Geänderter Text*

(12) Einige der in den Geltungsbereich der **Richtlinie 2013/34/EU** fallenden **Unternehmen** und Konzerne erstellen bereits auf freiwilliger Basis nichtfinanzielle Berichte. Diese **Unternehmen** sollten nicht verpflichtet werden, eine nichtfinanzielle Erklärung in ihren Lagebericht aufzunehmen, sofern sich der Bericht auf dasselbe Geschäftsjahr bezieht, mindestens denselben Inhalt aufweist wie in dieser Richtlinie vorgeschrieben und dem Lagebericht angefügt ist.

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14**

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Gemäß Artikel **51a Buchstabe e der Richtlinie 78/660/EWG sollte der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer** auch ein Urteil **darüber umfassen, ob der** Lagebericht einschließlich **der** darin enthaltenen nichtfinanziellen Informationen **mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht oder nicht.**

#### *Geänderter Text*

(14) Gemäß Artikel **28 der Richtlinie 2006/43/EG sollte der Prüfungsbericht** auch ein Urteil **und eine Erklärung zum** Lagebericht **umfassen, einschließlich aller** darin enthaltenen nichtfinanziellen Informationen.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Vielfalt bei den Kompetenzen und Auffassungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von **Gesellschaften** erleichtert ein gutes Verständnis der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten. Sie versetzt die Mitglieder dieser Organe in die Lage, Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv zu hinterfragen und für innovative Ideen aufgeschlossener zu sein, da sie gleichgerichtetem Denken der Mitglieder, dem so genannten „Gruppendenken“, entgegenwirkt. Sie trägt so zu einer wirksamen Kontrolle der Geschäftsleitung und einer erfolgreichen **Führung der Gesellschaft** bei. Aus diesem Grund wäre es wichtig, die Transparenz hinsichtlich der von **Gesellschaften** verfolgten Diversitätspolitik zu erhöhen. Dadurch würde der Markt über die Unternehmensführungspraktiken informiert und indirekt Druck auf die Gesellschaften ausgeübt, die Vielfalt in den entsprechenden Organen zu erhöhen.

#### *Geänderter Text*

(15) Vielfalt bei den Kompetenzen und Auffassungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von **Unternehmen, einschließlich Geschlechterdiversität**, erleichtert ein gutes Verständnis der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten. **Geschlechterdiversität, insbesondere in Spitzenpositionen, wirkt sich erwiesenermaßen positiv auf die Unternehmensführung, die Qualität der Entscheidungsfindung und das Geschäftsergebnis einer Gesellschaft aus. Darüber hinaus ist Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen für die Gesellschaften vorteilhaft, da die Zusammensetzung der Leitungsgremien die demografischen Merkmale wichtiger Interessengruppen wie Beschäftigte, Kunden und Investoren widerspiegelt.** Sie versetzt die Mitglieder dieser Organe **überdies** in die Lage, Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv zu hinterfragen und für innovative Ideen aufgeschlossener zu sein, da sie gleichgerichtetem Denken der Mitglieder, dem so genannten „Gruppendenken“, entgegenwirkt. Sie trägt so zu einer wirksamen Kontrolle der Geschäftsleitung und einer erfolgreichen **Unternehmensführung** bei. Aus diesem Grund wäre es wichtig, die Transparenz hinsichtlich der von **Unternehmen** verfolgten Diversitätspolitik zu erhöhen. Dadurch würde der Markt über die Unternehmensführungspraktiken informiert und indirekt Druck auf die Gesellschaften ausgeübt, die Vielfalt in den entsprechenden Organen zu erhöhen.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Da es in der Lieferkette eines Unternehmens zur Abkopplung der Lieferquelle und damit zum Verlust der eigentlich bestehenden Haftung kommen kann, können sich aufgrund einer derartigen Betriebsführung erhebliche Risiken nicht nur für die Unternehmen selbst, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt ergeben. Daher ist es wichtig, dass Unternehmen ihre Lieferkette mit der angemessenen Sorgfalt prüfen, auch in den Bereichen, in denen mit Unterauftragnehmern gearbeitet wird, und dass die einschlägigen Maßnahmen offen gelegt werden, um solche Risiken zu mindern und die Beteiligten über die durchgeführte Bewertung in Kenntnis zu setzen.***

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(16) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätspolitik für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für große börsennotierte **Gesellschaften** gelten. **Für kleine und mittlere Gesellschaften, die nach Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG von bestimmten Rechnungslegungspflichten befreit werden können, sollte diese Verpflichtung daher nicht gelten. Die** Offenlegung der Diversitätspolitik sollte Bestandteil der

(16) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätspolitik für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, **Sprache, Behinderung**, Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für große börsennotierte **Unternehmen** gelten. Die Offenlegung der Diversitätspolitik sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß **Artikel 20** der Richtlinie **2013/34/EU** sein.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß **Artikel 46a** der Richtlinie **78/660/EWG** sein. **Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollten nicht zu deren Einführung verpflichtet sein, sondern unmissverständlich erläutern, warum dies der Fall ist.**

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16a) Um die Transparenz weiter zu verbessern und gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013, sollte die Überarbeitung der Richtlinie 2013/34/EU ebenfalls eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der obligatorischen nach Ländern untergliederten Rechnungslegung beinhalten, sodass sie für alle großen Unternehmen und Konzerne und alle Unternehmen von öffentlichem Interesse gilt.**

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der von **Gesellschaften** in der gesamten Union **offengelegten** Informationen zu erhöhen, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und sich daher aufgrund seiner Wirkung besser auf Unionsebene erreichen lässt, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union

(17) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Relevanz, Konsistenz, **Transparenz** und Vergleichbarkeit der von **Unternehmen** in der gesamten Union **offengelegten** Informationen zu erhöhen, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und sich daher aufgrund seiner Wirkung besser auf Unionsebene erreichen lässt, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union

niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und achtet namentlich die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten. Sie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.

#### *Geänderter Text*

(18) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und achtet namentlich ***Nichtdiskriminierung, die Gleichstellung von Frauen und Männern***, die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten. Sie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(18a) Kommt es in der Lieferkette eines Großunternehmens in Drittstaaten zur Abkopplung der Lieferquelle und damit zum Verlust der eigentlich bestehenden Haftung, können sich aufgrund einer derartigen Betriebsführung erhebliche Risiken nicht nur für das Unternehmen selbst, sondern auch für die Gesellschaft in Drittstaaten, insbesondere in Entwicklungsländern und Schwellenländern, ergeben. Daher ist es wichtig, dass Großunternehmen ihre Lieferkette in Drittstaaten mit der angemessenen Sorgfalt prüfen,***

*insbesondere in den Bereichen, in denen in Entwicklungsländern und Schwellenländern mit Unterauftragnehmern gearbeitet wird. Einschlägige Maßnahmen in Drittländern sollen offen gelegt werden, um solche Risiken zu mindern und die Beteiligten in Drittländern sollen über die durchgeführte Bewertung in Kenntnis gesetzt werden.*

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die *Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG* sollten daher entsprechend geändert werden —

##### *Geänderter Text*

(19) Die *Richtlinie 2013/34/EU* sollte daher entsprechend geändert werden —

### **Änderungsantrag 34**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Überschrift**

##### *Vorschlag der Kommission*

Änderung der Richtlinie *78/660/EWG*

##### *Geänderter Text*

Änderung der Richtlinie *2013/34/EU*

### **Änderungsantrag 35**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Richtlinie *78/660/EWG* wird wie folgt geändert:

##### *Geänderter Text*

Die Richtlinie *2013/34/EU* wird wie folgt geändert:

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1. Artikel 46 wird wie folgt geändert: entfällt**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) a) Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesellschaft so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt ist.**

**Der Lagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist.**

**b) Bei Gesellschaften, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einschließlich**

**i) einer Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf diese Belange verfolgten Politik;**

**ii) der Ergebnisse dieser Politiken;**

**iii) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.**

***Verfolgt eine Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, erläutert sie weshalb.***

***Bei der Bereitstellung dieser Informationen kann sich die Gesellschaft auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen und gibt gegebenenfalls an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden.***

***c) Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.***

***d) Im Rahmen der Analyse enthält der Lagebericht — soweit angebracht — auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.“***

***b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:***

***„(4) Erstellt eine Gesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden Bericht, der sich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Informationen umfasst, so wird sie von der in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser Bericht Bestandteil des Lageberichts ist.“***

***c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:***

***„(5) Eine Gesellschaft, die eine Tochtergesellschaft ist, wird von den in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Pflichten befreit, wenn die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in den konsolidierten Abschluss und Lagebericht einer anderen Gesellschaft einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 36 Absatz 1***

*der Richtlinie 83/349/EWG erstellt wird.“*

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Artikel 46a wird wie folgt geändert:** *entfällt*

**a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:**

*„g) eine Beschreibung der Diversitätspolitik der Gesellschaft für deren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund, der Ziele dieser Diversitätspolitik sowie der Art und Weise der Umsetzung dieser Politik und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum. Verfügt die Gesellschaft nicht über eine derartige Politik, enthält die Erklärung eine unmissverständliche und ausführliche Begründung, warum dies der Fall ist.“*

**b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:**

*„(4) Buchstabe g gilt nicht für Gesellschaften im Sinne des Artikels 27.“*

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Artikel 53a erhält folgende Fassung:** *entfällt*

*„Artikel 53a*

*Die Mitgliedstaaten gewähren die in Artikel 1a, Artikel 11, Artikel 27,*

*Artikel 43 Absatz 1 Nummern 7a und 7b, Artikel 46 Absatz 3, Artikel 47 und Artikel 51 vorgesehenen abweichenden Regelungen nicht den Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.“*

## **Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)**  
Richtlinie 2013/34/EU  
Artikel 2 – Nummer 16a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a) In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:**

**"16a) Ein „länderbezogener Bericht“ sind die folgenden Finanzinformationen, die ein Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, b und c und Artikel 3 Absatz 4 für jeden Mitgliedstaat und jedes Drittland, in dem es tätig ist, bereitzustellen hat:**

- a) Firma/Firmen, Art der Tätigkeiten und geografische Lage,**
- b) Umsatz,**
- c) Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten,**
- d) Gewinn oder Verlust vor Steuern,**
- e) Steuern auf Gewinn oder Verlust,**
- f) erhaltene staatliche Beihilfen."**

## **Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 3 c – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3c. Artikel 19 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:**

**"Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse nach Absatz 1 sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Im Rahmen der Analyse nach Absatz 1 enthält der Lagebericht – soweit angebracht – auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu."**

## **Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 3 c – Buchstabe b (neu)**  
Richtlinie 2013/34/EU  
Artikel 19 – Absatz 1a (new)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(b) Der folgende Absatz wird eingefügt:**

**"1a. Bei Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, bezieht der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung ein mit Angaben zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft, mindestens zu Umwelt-, Sozial-, Geschlechter- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der**

***Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Lagebericht enthält einen Verweis auf die gesamten Lieferketten, Unterauftragnehmer und Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft, einschließlich***

***(a) einer Beschreibung der von dem Unternehmen in Bezug auf diese Belange verfolgten Politik,***

***(b) der Ergebnisse dieser Politik;***

***(c) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;***

***(d) einer Beschreibung der Due-Diligence-Politik des Unternehmens für seine Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane in Bezug auf seine Lieferkette und Unterauftragnehmer mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Beschreibung erläutert auch die Zielsetzungen dieser Due-Diligence-Politik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und die Ergebnisse im Berichtszeitraum.***

***Bei der Bereitstellung dieser Information stützt sich die Gesellschaft zumindest auf die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.“***

## **Änderungsantrag 43**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 3 c – Buchstabe c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

***“(4) Erstellt ein Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden Bericht, der sich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Informationen beinhaltet, so wird es von der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser Bericht Bestandteil des Lageberichts ist.”***

#### **Änderungsantrag 44**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Nummer 3 a – Buchstabe d (neu)**

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) Folgender Absatz wird angefügt:**

***„(4a) Ein Unternehmen, das ein Tochterunternehmen ist, wird von den in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Pflichten befreit, wenn das Unternehmen und sein Tochterunternehmen in den konsolidierten Abschluss und Lagebericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 erstellt wird.“***

#### **Änderungsantrag 45**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Nummer 3 d – Buchstabe a (neu)**

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

**(3d) Artikel 20 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:**

**"fa) eine Beschreibung der Diversitätspolitik des Unternehmens für dessen Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, geografische Vielfalt, Behinderungen, Bildungs- und Berufshintergrund, der Ziele dieser Diversitätspolitik sowie der Art und Weise der Umsetzung dieser Politik und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum. Verfügt das Unternehmen nicht über eine derartige Politik, enthält die Erklärung eine unmissverständliche und ausführliche Begründung, warum dies der Fall ist."**

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 3 d – Buchstabe b (neu)**

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

**b) Folgender Absatz wird eingefügt:**

**"(1a) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und c und Artikel 2 Absatz 14 Buchstabe a und b genannten Unternehmen erstellen und veröffentlichen einen Sonderbericht zur Unternehmensverantwortung, der Folgendes enthält:**

**a) Verfahren, die ihre besondere Verantwortung berücksichtigen, einschließlich ihrer entsprechenden Maßnahmen in den Bereichen Mitarbeiterschulung, Bewertungen und Warnmechanismen;**

***b) Systeme zur Regulierungsarbitrage und  
Regulierungsverfahren für den Handel  
zur Verringerung der  
Eigenkapitalanforderungen oder anderer  
aufsichtsrechtlicher Auflagen;***

***Im Falle wahrgenommener Konflikte  
zwischen der Stabilität einer Einrichtung  
und dem Finanzsystem wird die  
zuständige Behörde informiert."***

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Nummer 3 d – Buchstabe c (neu)**

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 20 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:***

***“(3) Der Abschlussprüfer oder die  
Prüfungsgesellschaft gibt gemäß Artikel  
34 Absatz 1 Unterabsatz 2 ein Urteil  
hinsichtlich der nach Absatz 1  
Buchstaben c, ca und d geforderten  
Angaben ab und überprüft, ob die in  
Absatz 1 Buchstaben a, b, e, f und g sowie  
Absatz 1a genannten Angaben gemacht  
wurden.”***

## **Änderungsantrag 48**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Nummer 3 d – Buchstabe d (neu)**

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***d) Folgender Absatz wird angefügt:***

***“(4a) Unbeschadet von Artikel 40 findet  
Absatz 1 Buchstabe g keine Anwendung  
auf kleine und mittlere Unternehmen.”***

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Nummer 3 d – Buchstabe e (neu)**

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 20 – Absatz 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*e) Folgender Absatz wird angefügt:*

***"4b. Um aggressiven Steuerplanungspraktiken entgegenzuwirken, führen die Mitgliedstaaten eine allgemeine Vorschrift zur Bekämpfung von Steuervermeidung (GAAR) im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend aggressive Steuerplanung vom 6. Dezember 2012 ein, und ignorieren alle künstlichen Vorkehrungen oder künstlichen Reihen von Vorkehrungen, die mit dem wesentlichen Zweck eingeführt wurden, eine Besteuerung zu vermeiden, und die auf inländische und grenzübergreifende Fälle innerhalb der Union und auf Situationen unter Beteiligung von Drittländern zugeschnitten ist."***

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Nummer 3 e – Buchstabe a (neu)**

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*3e) Artikel 29 wird wie folgt geändert:*

*(a) der folgende Absatz wird angefügt:*

***"3a) Der Bericht beinhaltet zudem eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben zu Sachverhalten, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens wesentlich sind. Dies umfasst Umwelt-, Sozial- und***

*Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, einschließlich*

*a) einer Beschreibung der von der Gruppe in Bezug auf diese Belange verfolgten Politik;*

*b) der Ergebnisse dieser Politiken;*

*c) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch die Gruppe;*

*d) einer Beschreibung der Due-Diligence-Politik der Gruppe für ihre Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane in Bezug auf ihre Lieferkette und Unterauftragnehmer mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Beschreibung erläutert auch die Zielsetzungen dieser Due-Diligence-Politik, die Art und Weise ihrer Umsetzung und die Ergebnisse im Berichtszeitraum.*

*Erstatten die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen in ihrer Gesamtheit in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keinen Bericht, erläutert die Gesellschaft weshalb.*

*Bei der Bereitstellung dieser Informationen kann sich der konsolidierte Lagebericht auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen, die gegebenenfalls im Lagebericht angegeben werden."*

## **Änderungsantrag 51**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Nummer 3 e – Buchstabe b (neu)**

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

**b) Folgender Absatz wird angefügt:**

**"(3b) Erstellt das Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden Bericht, der sich auf die Gruppe der konsolidierten Unternehmen in ihrer Gesamtheit bezieht, sich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Informationen umfasst, wird das Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 von der in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser umfassende Bericht Bestandteil des konsolidierten Lageberichts ist."**

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Nummer 3 e – Buchstabe c (neu)**

Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 29 – Absatz 3 b (neu)

**c) Folgender Absatz wird angefügt:**

**"(3b) Im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 wird ein Unternehmen, das auch ein Tochterunternehmen ist, von den in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Pflichten befreit, wenn das Unternehmen und sein Tochterunternehmen in den konsolidierten Abschluss und Lagebericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß diesem Artikel erstellt wird."**

## **Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 3 f (neu)**  
Richtlinie 2013/34/EU  
Artikel 41 – Nummer 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3f. In Artikel 41 wird folgender Absatz angefügt:**

**"5a. Ein „länderbezogener Bericht“ sind die folgenden Finanzinformationen, die ein Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, b und c und Artikel 3 Absatz 4 für jeden Mitgliedstaat und jedes Drittland, in dem es tätig ist, bereitzustellen hat:**

- a) Firma, Art der Tätigkeiten und geografische Lage,**
- b) Umsatz,**
- c) Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten,**
- d) Gewinn oder Verlust vor Steuern,**
- e) Steuern auf das Ergebnis,**
- f) erhaltene staatliche Beihilfen."**

## **Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 3 g (neu)**  
Richtlinie 2013/34/EU  
Artikel 42 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3d) Artikel 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**"1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und allen Unternehmen von öffentlichem Interesse vor, jährlich einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen auszuarbeiten und zu**

*veröffentlichen."*

## **Änderungsantrag 55**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 3 h (neu)**  
Richtlinie 2013/34/EU  
Artikel 44 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3h) Artikel 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

***"1. Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die unter ihr jeweiliges nationales Recht fallen, vor, einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß Artikel 42 und 43 auszuarbeiten, wenn das besagte Mutterunternehmen einen konsolidierten Abschluss nach Artikel 22 Absätze 1 bis 6 erstellen muss."***

## **Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Nummer 3 i (neu)**  
Richtlinie 2013/34/EU  
Artikel 49 – Absatz 1a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3i) Artikel 49 erhält folgende Fassung:**

***"Artikel 49***

***Ausübung der Befugnisübertragung***

***1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***

***2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 46 Buchstabe ca wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab (4.)***

*...\* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vierjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

*3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 46 Buchstabe ca kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*

*4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

*5. Ein gemäß Artikel 46 Buchstabe ca erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Datum seiner Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben oder, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitteilen, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert."*

## **Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 j**  
Richtlinie 2013/34/EU  
Artikel 53 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3j) In Artikel 53 wird folgender Absatz eingefügt:**

**"1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass wirksame nationale Verfahren vorhanden sind, um für die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zu sorgen. Diese Verfahren sind allen natürlichen und juristischen Personen mit berechtigtem Interesse an der Sicherstellung einer vollständigen, korrekten Offenlegung nichtfinanzieller Informationen zugänglich."**

## **Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 2**

**entfällt**

**Änderung der Richtlinie 83/349/EWG**

**Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert:**

**1. Artikel 36 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Der konsolidierte Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und**

*Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind.*

*Der Lagebericht enthält eine ausgewogene Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist.*

*Bei Mutterunternehmen von zu konsolidierenden Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres insgesamt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einschließlich*

- i) einer Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf diese Belange verfolgten Politik;*
- ii) der Ergebnisse dieser Politiken;*
- iii) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.*

*Verfolgen die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen in ihrer Gesamtheit in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, erläutert die Gesellschaft weshalb.*

*Bei der Bereitstellung dieser Informationen kann sich der konsolidierte Lagebericht auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen, die gegebenenfalls im Lagebericht angegeben werden.*

*Soweit dies für das Verständnis des*

*Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.*

*Im Rahmen der Analyse enthält der konsolidierte Lagebericht — soweit angebracht — auch Hinweise auf im konsolidierten Abschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu. '*

*b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:*

*„(4) Erstellt das Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden Bericht, der sich auf die Gruppe der konsolidierten Unternehmen in ihrer Gesamtheit bezieht, sich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Informationen umfasst, wird das Mutterunternehmen von der in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser umfassende Bericht Bestandteil des konsolidierten Lageberichts ist.*

*(5) Ein Mutterunternehmen, das auch Tochterunternehmen ist, wird von den in Absatz 1 Unterabsatz 3 festgelegten Pflichten befreit, wenn das befreite Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Abschluss und den Lagebericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden, und der konsolidierte Lagebericht in Einklang mit Absatz 1 Unterabsatz 3 erstellt wird.“*

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten sorgen für wirksame Maßnahmen, um die vollständige und genaue Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch die Gesellschaften im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zu überwachen und durchzusetzen.***

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Titel

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Inkrafttreten

Inkrafttreten ***und Konsolidierung***

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. ***Sie wird binnen drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten mit den Richtlinien, die durch sie geändert werden, konsolidiert.***

### *Begründung*

*Es ist wichtig, dass die konsolidierten Versionen der geänderten Richtlinien rasch verfügbar gemacht und veröffentlicht werden.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0207 – C7-0103/2013 – 2013/0110(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 21.5.2013	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 21.5.2013	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Sharon Bowles 21.5.2013	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	17.10.2013	25.11.2013
<b>Datum der Annahme</b>	9.12.2013	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 19	–: 7
	0: 9	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Burkhard Balz, Jean-Paul Basset, Sharon Bowles, George Sabin Cutaş, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Liem Hoang Ngoc, Syed Kamall, Othmar Karas, Wolf Klinz, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Philippe Lamberts, Werner Langen, Astrid Lulling, Ivana Maletić, Hans-Peter Martin, Arlene McCarthy, Marlene Mizzi, Ivari Padar, Alfredo Pallone, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Peter Simon, Theodor Dumitru Stolojan, Ivo Strejček, Kay Swinburne, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt	